

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe in Bayern (FiB)

Stand: Oktober 2023

1. Funktion und Ziele

Die Arbeitsgemeinschaft Frauennotrufe in Bayern (FiB) arbeitet seit 1999 als Fachgremium zum Thema sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt gegen Frauen und Kinder.

In der FiB haben sich Fachberatungsstellen zusammengeschlossen, die ausschließlich von freien Trägern der Wohlfahrtspflege (eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen) betrieben werden.

Die Mitgliedseinrichtungen der FiB arbeiten parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die FiB vertritt inhaltlich Fachberatungsstellen, die parteilich, feministisch und stärkend für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen arbeiten.

Alle Einrichtungen arbeiten zum Thema „sexualisierte Gewalt gegen Frauen“. Diese Gemeinsamkeit bildet die Grundlage des gemeinsamen Engagements in der Landesarbeitsgemeinschaft.

Einige der Einrichtungen sind auf den Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisiert, andere arbeiten zu allen Formen der Gewalt, insbesondere zu häuslicher Gewalt (d.h. Gewalt in Ex-Partnerbeziehungen, Stalking).

Die FiB engagiert sich

- in der politischen Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen,
- bei der Verbesserung der sozialen/rechtlichen Situation sowie der Stärkung von Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt und/oder partnerschaftliche Dominanzgewalt erlebt haben,
- bei der inhaltlichen und organisatorischen Vernetzung der Frauennotrufe und –beratungsstellen in Bayern und auf Bundesebene,
- bei der Vernetzung, Willensbildung und dem Austausch in frauenspezifischen Belangen. Auf Landesebene vertritt sie die politischen und finanziellen Interessen ihrer Mitglieder und trägt zur Stärkung und Weiterentwicklung der Arbeit der Frauennotrufe und -beratungsstellen bei.

Die FiB ist ein Landesverband des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff).

Die vom bff herausgegebenen Standards zu Arbeitsweise, ethischen Richtlinien etc. gelten als Orientierungsmaßstab der Arbeit in den Mitgliedseinrichtungen der FiB auch dann, wenn die einzelnen Mitglieder nicht selbst Mitglieder im bff sind.

Die FiB vertritt die bayerischen Frauennotrufe und -beratungsstellen in autonomer Trägerschaft innerhalb des bff. Die FiB entsendet eine Vertreterin in den Verbandsrat des Bundesverbandes (bff). Diese Vertreterin wird alle drei Jahre im Rahmen eines FiB-Treffens gewählt.

2. Bedingungen der Aufnahme und Beendigung/Mitgliedschaft

Mitglieder der FiB können Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen werden, die sich in autonomer Trägerschaft, mit einem weiblichen Vorstand, befinden und deren Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsansätze den Zielsetzungen der FiB entsprechen.

Einrichtungen mit folgenden Arbeitsschwerpunkten können Mitglied sein/werden:

- Beratung von Frauen und Mädchen nach Vergewaltigung, sexualisierter Gewalterfahrung und Misshandlung,
- Beratung von Frauen bei partnerschaftlicher Dominanzgewalt
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Gewalt an Frauen und Mädchen entgegenzuwirken und die gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen für die Betroffenen zu verbessern. Wichtig dabei ist die Perspektive auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen als strukturelles und nicht individuelles Problem.

Weiterhin müssen die Mitgliedseinrichtungen die Geschäftsordnung (GO) der FiB anerkennen und sich verpflichten,

- regelmäßig an den FiB-Treffen teilzunehmen. Ist die Teilnahme im Einzelfall nicht möglich, ist eine Entschuldigung erforderlich,
- benennen eine Ansprechpartnerin aus ihrer Einrichtung, die für den Informationsfluss zwischen Einrichtung und FiB verantwortlich ist,
- gemeinsam festgelegte Qualitätsabsprachen umzusetzen,
- das auf der Homepage der FiB beschriebene Beratungsangebot zu erfüllen. Materialien der Mitgliedseinrichtungen für die Öffentlichkeitsarbeit verweisen auf die gemeinsame Homepage und auf die Mitgliedschaft in der FiB.

Ein Antrag auf Neuaufnahme wird beim nächsten Treffen der FiB vorgestellt, diskutiert und abgestimmt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Sie wird wirksam am Ende des Jahres.

3. Aufgaben der FiB

- Pflege und Weiterentwicklung von Austausch und Kooperation der zusammengeschlossenen Einrichtungen,
- Erarbeitung und Veröffentlichung politischer Stellungnahmen zu frauenpolitischen Themen und Gesetzesinitiativen,
- Unterstützung politischer Verbandsarbeit, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der finanziellen Ausstattung der frauenspezifischen Antigewaltarbeit beiträgt,
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und –entwicklung der Mitgliedseinrichtungen.

4. Regelmäßige Treffen der FiB

Die FiB trifft sich mindestens dreimal jährlich regional rotierend.

Alle Mitglieder werden spätestens vier Wochen vorher von der gastgebenden Einrichtung schriftlich/via E-Mail eingeladen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Bei jedem Treffen wird ein Protokoll erstellt und anschließend verschickt. Änderungen zum Protokoll können auf dem nachfolgenden Treffen eingebracht werden.

Das jeweilige Treffen ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jede anwesende Einrichtung hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Einrichtungen gefällt. Enthaltungen werden von den Gesamtstimmen abgezogen, damit sie nicht als Nein-Stimmen gewertet werden.

Ab $\frac{1}{3}$ oder mehr Enthaltungen der anwesenden Einrichtungen kann keine gültige Abstimmung durchgeführt werden.

Verhinderte Mitgliedseinrichtungen können ihre Meinung/Stellungnahmen vor dem Treffen an eine der Sprecherinnen übermitteln. Dies gilt jedoch nicht als Ausübung des Stimmrechts.

5. Sprecherinnen der FiB – „Vertretung nach außen, Koordination nach innen“

Die Mitgliedsorganisationen wählen drei Sprecherinnen für die Zeit von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied der FiB wird für das Amt der Schatzmeisterin für die Zeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Ihre Aufgaben sind:

- die FiB in der Öffentlichkeit vertreten,
- Termine zur Außenvertretung der FiB wahrnehmen,
- als Sprecherinnen vorläufige Beschlüsse im Sinne der FiB Interessen fassen, sofern sich diese Beschlussfassungen nicht bis zum nächsten Treffen verschieben lassen,
- Handelt es sich dabei um Beschlüsse, die die Mitgliedschaft im bff betreffen, so ist die Verbandsrätin (sofern sie nicht auch gleichzeitig Sprecherin ist) mit in die Entscheidung per Stimmrecht einzubeziehen.
- Koordination und Organisation der FiB-Aktivitäten sowie Verwaltung der Mitgliedsbeiträge

Die Sprecherinnen streben Konsens an. Im Zweifelsfall können sie mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Bei begründeter Abwesenheit einer Sprecherin (Urlaub, Krankheit etc.) sind auch zwei Sprecherinnen beschlussfähig.

Die Sprecherinnen können zurücktreten bzw. abgewählt werden. Bei einem Rücktritt während der Wahlperiode bleibt die Betreffende bis zum nächsten Treffen der FiB verantwortlich, auf dem eine Neuwahl erfolgen kann.

Die Wahl der Sprecherinnen muss mit der Einladung zum Treffen, auf dem die Wahl erfolgen soll, angekündigt werden.

Anträge zu Änderung der Geschäftsordnung müssen schriftlich begründet und ebenfalls mit der Einladung zum nächsten Treffen verschickt werden.

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von 90% der anwesenden Mitgliedseinrichtungen verändert werden.

Die Mitgliedseinrichtungen verpflichten sich, bei Informationsanfragen der Sprecherinnen zu reagieren. Auch wenn eine Einrichtung nichts zu einem Thema/einer Anfrage beisteuern will oder kann, gibt sie eine kurze Rückmeldung. Dies gilt ebenso bei Informationsanfragen der anderen Mitgliedseinrichtungen.

6. Verbandsrat bff – Wahl und Funktion der Verbandsrätin

Die FiB ist durch eine Verbandsrätin im Verbandsrat, dem Entscheidungsgremium des Bundesverbandes bff, vertreten.

Die Verbandsrätin und ihre Vertreterin werden durch Wahl für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitgliedseinrichtungen bestimmt.

Sie vertritt die in der FiB organisierten Einrichtungen im Verband und gewährleistet die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen Verband und FiB.

Die Mitgliedseinrichtungen verpflichten sich, bei Informationsanfragen der Verbandsrätin zu reagieren. Auch wenn eine Einrichtung nichts zu einem Thema/einer Anfrage beisteuern will oder kann, gibt sie eine kurze Rückmeldung.

7. Mitgliedsbeitrag

Für laufende Unkosten wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Betrag beläuft sich auf 70,-- Euro pro Jahr. Die Höhe des Betrags wird alle zwei Jahre neu festgelegt.

8. Ausschlusskriterien und Aufnahmeverweigerung

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Treffen der FiB regelmäßig teilzunehmen. Nichtteilnahme muss bei der gastgebenden Einrichtung entschuldigt werden. Einrichtungen, die innerhalb eines Jahres nicht mindestens einmal persönlich anwesend waren, können aus der FiB ausgeschlossen werden.

Mitglieder müssen die Aufgaben und Ziele der FiB (siehe Punkte 1 und 2 dieser GO) mittragen sowie den in der GO festgelegten Verpflichtungen nachkommen, andernfalls können sie auf Antrag mindestens einer anderen Mitgliedseinrichtung ausgeschlossen werden.

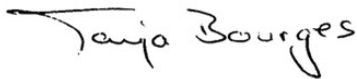
Der Antrag auf Ausschluss muss in schriftlicher Form mindestens vier Wochen vor dem nächsten Treffen den Sprecherinnen vorliegen, die diesen im Rahmen des nächstfolgenden Treffens einbringen. Über den Ausschluss entscheiden die bei dem entsprechenden Treffen anwesenden Mitgliedseinrichtungen möglichst nach persönlicher Anhörung der betreffenden Einrichtung nach den unter Punkt 4 festgelegten Bestimmungen.

9. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsordnung berührt nicht die Gültigkeit anderer Bestimmungen, die sich aus Satzungen, rechtlichen Regelungen oder Zuwendungsbestimmungen ergeben können.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 27.06.2023 verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.



Tanja Bourges
Frauen- und Mädchennotruf
Rosenheim e. V.
FiB-Sprecher*in



Kerstin Lindsiepe
Frauennotruf Nürnberg e. V.
FiB-Sprecher*in



Cordula Trapp
Frauen helfen Frauen
Starnberg e. V.
FiB-Sprecher*in